

eigens verordneten Commission und der Ebl. Finanz-Commission mitgetheilt.

(Ueber diese Bildungsaussalt für Güterarbeiter hat die hohe Regierung unterm 3. Hornung 1818 eine aus 5 Mitgliedern bestehende Aufsichts-Commission ernannt.)

Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Hornung 1818, betreffend die im Oberamt Regensperg bey Erbtheilungen, bis zu Festsetzung allgemeiner Bestimmungen, zu beobachtenden alten Grundsätze und Uebungen.

Da sich das Ebl. Oberamt Regensperg unter Berichtserstattung, daß bey den Erbtheilungen alldort seit der Revolution ganz verschieden gehandelt, und willkürlich entweder die alte, in der Herrschaft Statt gehabte Uebung von 2 Pfennig für den Sohn und 1 Pfennig für die Tochter (mit niedriger Güterschätzung), oder aber das Erbrecht der Stadt Zürich mit 4 und 5 Pfennig angewandt werde, höhere Anweisung einer allgemein zu beobachtenden, und den Nachtheilen solcher

Ungleichheit vorbeugenden Norm, zu Händen des Amtsgerichtes und der Ober- und Unterwaisenämter ausbittet, auch dabei bemerkt, daß von dem Ebl. Obergericht in einem unlängst vor seine Schranken erwachsenen Erbstreite die alte Erbübung von 2 und 1 Pfennig zum Fundamente angenommen worden: so haben UH Herren und Obern, nach Anhörung eines gutächtlichen Berichtes der Ebl. Justiz-Commission über diesen Gegenstand, erkannt: Es solle, in Gewärtigung des Resultates der bereits eingeleiteten Berathung allgemeiner Grundsätze über Erbrecht, in dem Oberamte Regensberg, nach der Begleitung des Obergerichtlichen Spruches, die entweder gesetzlich bestandene, oder auf alte Uebung gegründete Art der Erbtheilung, je nachdem solche in ein- oder anderer verschiedener Gegend oder Gemeinde ehemals festgesetzt oder gebräuchlich war, nach der Natur des zu vertheilenden Gutes angewandt werden.

Dieser Beschluß wird dem Ebl. Oberamte Regensberg zugestellt.